

Vor Ausfüllung Erläuterungen auf Rückseiten beachten

## Wertpapiergeschäfte und Finanzderivate im Außenwirtschaftsverkehr<sup>1</sup>

Meldung nach § 59 Abs. 1 und § 69 Abs. 2 Nr. 1 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

An  
**Deutsche Bundesbank**  
Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik  
  
**55148 Mainz**

Bankleitzahl  \_\_\_\_\_ Monat/Jahr \_\_\_\_\_  
bzw. Firmennummer \_\_\_\_\_  
Meldepflichtiger \_\_\_\_\_  
Wirtschaftszweig \_\_\_\_\_ Ansprechpartner \_\_\_\_\_  
Anschrift \_\_\_\_\_  
Telefon (-Durchwahl) \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

Stark umrandete Felder  nicht ausfüllen

1	2	3	4	5	6		7		8
Kennzahl <sup>2</sup>	Nennbetrag in Tsd Einheiten der Emissionswährung oder genaue Stückzahl	Bezeichnung der Wertpapiere oder Finanzderivate	Wertpapierkennnummer (ISIN oder WKN)	Land	Eingehende Zahlungen <sup>3</sup> für Veräußerung an Gebietsfremde <sup>4</sup> und empfangene Tilgungen	BA	Ausgehende Zahlungen <sup>3</sup> für Erwerb von Gebietsfremden <sup>4</sup> und geleistete Tilgungen	BA	Bezeichnung der Emissionswährung
				bei ausländischen Wertpapieren oder Finanzderivaten: Sitz des Emittenten		3		4	
					Beträge in Tsd Euro				
				bei inländischen Wertpapieren oder Finanzderivaten: Sitz des gebietsfremden Kontrahenten					

<sup>1</sup> Wertpapiergeschäfte und Geschäfte mit Finanzderivaten mit Gebietsfremden für eigene oder fremde Rechnung sowie Einlösung inländischer Wertpapiere für Rechnung von Gebietsfremden

<sup>2</sup> Bezugsrechte sind unter der Kennzahl für das zu beziehende Wertpapier zu melden

<sup>3</sup> Der Begriff der Zahlung in § 59 AWW ist sinngemäß anzuwenden

<sup>4</sup> Geschäfte über **verschiedene** Wertpapiere oder Finanzderivate dürfen nicht zu einem Betrag zusammengefasst werden

Ort, Datum

Unterschrift

Vor Ausfüllung Erläuterungen auf Rückseiten beachten

## Wertpapiergeschäfte und Finanzderivate im Außenwirtschaftsverkehr<sup>1</sup>

Meldung nach § 59 Abs. 1 und § 69 Abs. 2 Nr. 1 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

An  
**Deutsche Bundesbank**  
 Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik  
  
**55148 Mainz**

Bankleitzahl  \_\_\_\_\_ Monat/Jahr \_\_\_\_\_  
 bzw. Firmennummer \_\_\_\_\_  
 Meldepflichtiger \_\_\_\_\_  
 Wirtschaftszweig \_\_\_\_\_ Ansprechpartner \_\_\_\_\_  
 Anschrift \_\_\_\_\_  
 Telefon(-Durchwahl) \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_  
 E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

Stark umrandete Felder  nicht ausfüllen

1	2	3	4	5	6		7		8
Kennzahl <sup>2</sup>	Nennbetrag in Tsd Einheiten der Emissionswährung oder genaue Stückzahl	Bezeichnung der Wertpapiere oder Finanzderivate	Wertpapierkennnummer (ISIN oder WKN)	Land	Eingehende Zahlungen <sup>3</sup> für Veräußerung an Gebietsfremde <sup>4</sup> und empfangene Tilgungen	BA	Ausgehende Zahlungen <sup>3</sup> für Erwerb von Gebietsfremden <sup>4</sup> und geleistete Tilgungen	BA	Bezeichnung der Emissionswährung
				bei ausländischen Wertpapieren oder Finanzderivaten: Sitz des Emittenten		3		4	
					Beträge in Tsd Euro				
				bei inländischen Wertpapieren oder Finanzderivaten: Sitz des gebietsfremden Kontrahenten					

<sup>1</sup> Wertpapiergeschäfte und Geschäfte mit Finanzderivaten mit Gebietsfremden für eigene oder fremde Rechnung sowie Einlösung inländischer Wertpapiere für Rechnung von Gebietsfremden

<sup>2</sup> Bezugsrechte sind unter der Kennzahl für das zu beziehende Wertpapier zu melden

<sup>3</sup> Der Begriff der Zahlung in § 59 AWW ist sinngemäß anzuwenden

<sup>4</sup> Geschäfte über **verschiedene** Wertpapiere oder Finanzderivate dürfen nicht zu einem Betrag zusammengefasst werden

Ort, Datum

Unterschrift

# Erläuterungen der Deutschen Bundesbank zur Meldung „Wertpapiergeschäfte und Finanzderivate im Außenwirtschaftsverkehr“ – Vordruck Anlage Z 10 zur AWV –

Der Vordruck ist für die Abgabe der statistischen Meldung gemäß nach § 59 Abs. 1 und § 69 Abs. 2 Nr. 1 AWV zu benutzen.

Die statistischen Angaben, für die eine gesetzliche Meldepflicht besteht, sind zur Erstellung der deutschen Zahlungsbilanz durch die Deutsche Bundesbank erforderlich. Diese Angaben unterliegen der Geheimhaltung und werden nicht an andere Stellen weitergegeben.

**Rechtsgrundlagen:** Außenwirtschaftsgesetz (AWG), Außenwirtschaftsverordnung (AWV), Bundesstatistikgesetz (BStatG).

## A. Meldepflicht und Meldefreigrenze

**Zu melden sind:** Eingehende und ausgehende Zahlungen von mehr als 12 500 Euro oder Gegenwert in anderer Währung für die Veräußerung oder den Erwerb von Wertpapieren oder Finanzderivaten, die der Meldepflichtige für eigene oder fremde Rechnung an Gebietsfremde verkauft oder von Gebietsfremden kauft. Zu melden sind ferner Zahlungen, die der Meldepflichtige im Zusammenhang mit der Einlösung inländischer Wertpapiere an Gebietsfremde leistet oder von Gebietsfremden erhält sowie Tilgungen auf ausländische Wertpapiere im eigenen Bestand.

Gebietsansässige **Geldinstitute** melden insbesondere:

- a) Ausgeführte Aufträge Gebietsansässiger über von Gebietsfremden erworbene oder an diese veräußerte in- oder ausländische Wertpapiere oder Finanzderivate.
- b) Ausgeführte Aufträge Gebietsfremder über von Gebietsansässigen erworbene oder an diese veräußerte in- oder ausländische Wertpapiere oder Finanzderivate.
- c) Zahlungen an Gebietsfremde oder von Gebietsfremden im Zusammenhang mit der Einlösung inländischer Wertpapiere.
- d) Von Gebietsfremden erhaltene Tilgungsleistungen auf ausländische Wertpapiere, wenn sich diese im eigenen Bestand des Meldepflichtigen befinden.
- e) Geschäfte mit Gebietsfremden für eigene Rechnung über in- oder ausländische Wertpapiere sowie Geschäfte in Finanzderivaten, die an ausländischen Börsen oder direkt mit Gebietsfremden abgeschlossen wurden.
- f) Zahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung oder Tilgung von Geldmarktpapieren (z. B. Certificates of Deposit, Euro Notes, Commercial Paper).

**Nicht zu melden sind:** Geschäfte über in- oder ausländische Wertpapiere oder Finanzderivate, die zwischen Gebietsansässigen abgeschlossen werden.

## Aufbewahrungsfrist

Zum Nachweis der Einhaltung der Meldebestimmungen sollen die Meldeunterlagen (z. B. Kopien der eingereichten Meldungen) mindestens drei Jahre aufbewahrt werden. Die Einzelgeschäfte sollten anhand geeigneter Unterlagen nachvollziehbar sein.

## B. Abgabe der Meldung

Die Meldung ist bei der Deutschen Bundesbank zu erstatten. Sie ist bis zum fünften Tag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat in einfacher Ausfertigung beim Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, einzureichen. Meldevordrucke werden von der Deutschen Bundesbank kostenlos zur Verfügung gestellt oder sind als Download im PDF- oder Excel-Format im Internet unter [www.bundesbank.de/meldewesen/mw\\_aussenwirtschaft.php](http://www.bundesbank.de/meldewesen/mw_aussenwirtschaft.php) erhältlich. Abweichend von den amtlichen Vordrucken können Meldungen vereinfacht auch auf elektronischem Weg (per Internet an das Extranet der Bundesbank) eingereicht werden. Weitere Informationen hierzu finden sich im Internet unter <http://www.bundesbank.de/extranet/extranet.php>.

## C. Erläuterungen zu Spalte 5 „Land“ des Vordrucks Z 10

Bei ausländischen Wertpapieren ist das Land, in dem der Emittent seinen Sitz hat, auszuweisen. Bei inländischen Wertpapieren ist dagegen das Land des ausländischen Käufers oder Verkäufers anzugeben. Bei Geschäften in Anleihen, die von Internationalen Organisationen einschließlich der internationalen Kreditinstitute aufgelegt worden sind, und bei Geschäften in inländischen Wertpapieren, die mit Internationalen Organisationen abgewickelt worden sind, ist in Spalte 5 die Bezeichnung der jeweiligen Internationalen Organisation einzusetzen und nicht das Land, in dem diese Organisation ihren Sitz hat.

Für Geschäfte mit Zentralem Kontrahenten gilt folgende Länderzuordnung: Wenn der Zentrale Kontrahent (CCP) seinen Sitz im Ausland hat, ist in Spalte 5 das Sitzland des Zentralen Kontrahenten oder der Börse anzugeben. Bei Geschäften, die ein gebietsansässiger General-Clearer mit einem gebietsfremden Non-Clearer abschließt, ist in Spalte 5 das Land des gebietsfremden Non-Clearers anzugeben.

Bei OTC-Geschäften in Finanzderivaten mit ausländischen Stillhaltern ist jeweils das Sitzland des ausländischen Stillhalters einzusetzen; bei OTC-Geschäften mit inländischen Stillhaltern ist das Sitzland des gebietsfremden Kontrahenten einzusetzen.